

Aus dem Militär-Amtsblatt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **12 (1939)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Umschau

bearbeitet von Major G. Corecco, O. K. K., Bern

Eine Feststellung.

1. **In Deutschland** bekleiden die höchsten Instanzen des Sanitäts-, des Veterinär-, des Kommissariats-, des Verwaltungs- und des Verpflegungsdienstes den Rang eines Ministerialrates.
2. **In Frankreich** gehören zum Korps der Offiziere im Generalsrang neben den höhern Truppenführern, Aerzten, Apothekern und Veterinären im Generalsrang auch die Generalintendanten, und zwar zu den Divisionsgeneralen die Generalintendanten I. Klasse und zu den Brigadegeneralen die Generalintendanten II. Klasse. Für sie gelten die gleichen Bedingungen über Rang, Stellung, Altersgrenze usw. wie für die höheren Truppenführer im Generalsrang.
3. **In Italien** bekleidet der höchste Kommissär den Grad eines Divisionsgenerals. Die Armee besitzt ferner einige Generaleutnants und Generalmajore als Inspektoren des Kommissariatsdienstes. Diese Verpflegungs- und Verwaltungsfunktionäre sind infolgedessen den Divisionskommandanten gleichgestellt.
4. **Im ehemaligen österreichischen Heer** hatte der höchste Intendant der Armee Ministerrang.

Unter dem Titel „Die Kommissariats- und Verwaltungsdienste im Schweizer Heer“ ist in der Rivista di Commissariato e dei Servizi amministrativi militari, No. 1/1939, Roma, ein bemerkenswerter Aufsatz von Oberst R. Bohli, Kom. Of. im A. St., erschienen.

Unter der Rubrik „Blick ins Schrifttum“ erscheint in der gleichen Zeitschrift das Inhaltsverzeichnis unseres „Fourier“.

Aus dem Militär-Amtsblatt

Militärsold.

Im Militäramtsblatt Nr. 1/1939 vom 15. Februar ist der Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1938 veröffentlicht, wonach die Soldansätze weiterhin unverändert bleiben (Vergl. I. V. 1938, Ziff. 32). Neu ist lediglich der besondere Sold der Kdt. der selbständigen Gebirgsbrigaden mit Fr. 20.— pro Tag.

Der Beschluss trat am 1. Januar 1939 in Kraft. Er gilt für solange, als er nicht durch eine andere Regelung abgelöst wird, längstens aber bis 31. Dezember 1941. — Die Ungleichheit im Sold zwischen Feldweibel und Fourier ist geblieben.